



TOP IV Weiterbildung

Titel: Weiterbildung stärker für Teilzeittätigkeiten öffnen

Beschlussantrag

Von: Rolf Eskuchen als Delegierter der Ärztekammer Niedersachsen
Dr. Klaus Reinhardt als Delegierter der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Angelika Haus als Delegierte der Ärztekammer Nordrhein
Dr. Thomas Lipp als Delegierter der Sächsischen Landesärztekammer
Dr. Hans-Joachim Lutz als Delegierter der Bayerischen Landesärztekammer
Dr. Bernd Lücke als Delegierter der Ärztekammer Niedersachsen
Dr. Christiane Friedländer als Delegierte der Ärztekammer Nordrhein
Elke Köhler als Delegierte der Landesärztekammer Brandenburg

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

Der 115. Deutsche Ärztetag fordert die Bundesärztekammer auf, im Rahmen der Novellierung der (Muster-)Weiterbildungsordnung (MWBO) Teilzeittätigkeiten von bis zu 25 Prozent unter der Maßgabe in der Regel anerkennungsfähig zu machen, dass sich die für den Erwerb einer Facharztqualifikation vorgesehene Mindestweiterbildungszeit in der Regel maximal verdoppelt. Die aktuelle (Muster-)Weiterbildungsordnung lässt lediglich Ausnahmen zu.

Das Berufsrecht ist dahingehend anzupassen, dass in Teilzeit beschäftigte Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung nur dann angestellt werden dürfen, wenn arbeitsvertraglich garantiert wird, dass die Anzahl der Bereitschaftsdienste die prozentuale Gewichtung gegenüber einer Vollzeitstelle nicht überschreitet.

Begründung:

Die Nichtvereinbarkeit von Familie und Beruf ist einer der Hauptgründe für die Entscheidung junger Ärztinnen und Ärzte, der kurativen Medizin den Rücken zu kehren. Angesichts des akuten Nachwuchsmangels muss sich die Ärzteschaft daher gerade bei den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung den gesellschaftlichen Realitäten stellen und diese entsprechend gestalten.

Die vorgeschlagene Regelung erleichtert den Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung unabhängig von unkalkulierbaren Ermessensentscheidungen der Landesärztekammern das Meistern persönlicher Problem- oder Notsituationen. Sie garantiert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und steigert zudem wesentlich die Strukturqualität, indem sie den

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



Wiedereinstieg erleichtert und dazu führen kann, dass die Weiterbildung nicht aussetzt.

Um auch im Rahmen von Teilzeittätigkeiten die Qualität der Weiterbildung sicherstellen zu können, darf die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit nicht überdurchschnittlich in Bereitschaftsdienste fallen. Den Landesärztekammern fällt analog den Vorgaben für eine angemessene Vergütung auch in dieser Hinsicht eine besondere Obhutspflicht zu, da es die Durchführung und die Qualität der Weiterbildung wesentlich beeinflusst.